Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Freunde der Schweizer Keramik = Bulletin de la

Société des Amis de la Céramique Suisse

Herausgeber: Freunde der Schweizer Keramik

Band: - (1954)

Heft: 29

Artikel: Die Memorale Friedrich Augusts gegen die Pfuschmaler aus den

Jahren 1761 und 1775

Autor: Schönberg, Adolph Heinrich von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-394904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

selbst arbeiten sollten. Sie wurden zur strengsten Verschwiegenheit durch einen feierlichen Eid verpflichtet. Kaum erfuhren es die Ihrigen nach einiger Zeit, wo sie waren, und dass es ihnen wohlgehe, aber durchaus nichts von ihren Arbeiten. Nun arbeitete Böttger mit seinen Gehilfen frisch und freudig an seinem neuen Werke mit ungeheurer Anstrengung. Denn er wollte seine Erfindung vervollkommnen, und dachte immer noch auf neue und höhere. Dabei behandelte er seine Untergebenen äusserst gütig und menschenfreundlich. Er war sehr heiter und lustig, und machte daher manchen Spass mit seinen Leuten. Einst bespritzte er ihre alten Kleider mit Scheidewasser, und anderen beitzenden Tinkturen. Als diese bald darauf ihnen Stückweis vom Leibe fielen, und die guten Leute Zauberei fürchteten und ängstlich wurden, lachte er herzlich darüber, erklärte ihnen alles, und kleidete sie neu.

So lebte der gute Böttger heiter und froh in Meissen, hatte Tafel und Equipage frei; aber doch war ein Offizier sein beständiger Gesellschafter, der nie von seiner Seite gehen durfte. Doch nicht lange konnte Böttger in Meissen bleiben. Denn ao. 1706 fielen die Schweden in Sachsen ein. Man fürchtete daher, Böttgern und seine Erfindung zu verlieren, und suchte beide zu sichern. Tzschirnhausen kam mit 19 Kavalleristen unvermuthet in Meissen an, und brachte Böttgern auf die Festung Königstein. Sein Laboratorium zu Meissen ward mit des Königs Petschaft versiegelt. Der Schweden wegen hielt man alles sehr geheim; Böttger ward daher als unbekannter Arrestant dem Commandanten den 26. Aug. 1706 übergeben. Er nahm 3 seiner geschicktesten Leute mit, welche für seine Bedienten ausgegeben wurden. Auf der Georgenburg bekam er monatlich 83 thlr. 20 gr. Gehalt für sich und seine Leute, ward sehr anständig und freundlich behandelt, aber blos zum Schein sehr strenge bewacht; denn sogar sein Zimmer verwahrte man durch ein Vorlegeschloss. Laboriren konnte und durfte er hier nicht. Doch nicht allzulange dauerte sein Arrest; denn als die Schweden Sachsen verliessen, ward Böttger den 22. September 1707 vom Königstein zurückgebracht. Hier hatte ihm der König auf der Venusbastei ein schönes Haus bauen lassen, wo er sehr bequem wohnte, alle Ehre genoss, aber immer noch unter Aufsicht blieb. Er baute sich ein neues Laboratorium, über dessen Eingang er die Worte schrieb: Gott, unser Schöpfer, hat gemacht aus einem Goldmacher einen Töpfer.

(Fortsetzung folgt)

VIII. Neuaufnahmen

Frau Annie Gschwind, Felsenstrasse 16, Zürich 8, eingeführt durch Herrn H. Schulthess van der Meer.

Fräulein Pauline Grob, Winznau-Aussendorf, eingeführt von Frl. Dr. Felchlin.

Herr Otto Wassermann, 823 Madison Av. New York 21, N.Y., USA., eingeführt durch R. Wark.

Frau Dr. Esther Denzler, Stadelhofstrasse 38, Zürich, eingeführt durch Frau Kramer.

Frau Thilly Bleuler-Damgaard, Willisau-Vorstadt, eingeführt durch Herrn O. Büel.

Herr Dr. med. H. Backes, Rosenbergstrasse 93, St. Gallen, eingeführt durch Herrn Zietz und Frau Greiner.

Fräulein Ruth Handschin, Schulhausstrasse 12, Zürich, eingeführt durch Frau Kramer. Herr Dr. German Gonzales de Agustina, Madrid, Plaza de las Salessas 9, eingeführt durch Herrn Dreyfus.

Herr Karl Widmer, St. Gallen, Kesselhaldenstrasse 19, eingeführt durch Frau Dr. Hedinger.

Musée d'Art décoratif de la Ville de Lausanne, Lausanne, eingeführt durch den Vorstand.

Dänisches Kunst- und Industriemuseum, Kopenhagen, Bredgade 68, eingeführt durch Dr. Ducret.

Frau Dr. Ursula Isler-Hungerbühler, Küsnacht, Hornweg 14, eingeführt durch Herrn Dr. Ducret.

Herr L. Pfersich, Therwilerstrasse 33, Basel, eingeführt durch Herrn Knöll.

IX. Die Memorale Friedrich Augusts gegen die Pfuschmaler aus den Jahren 1761 und 1775

In der gleichen Privatsammlung, in der sich der Aufsatz über Meissen aus dem Jahre 1810 befindet, liegen auch die seltenen Memorale Friedrich Augusts aus dem Jahre 1761 und 1775, die sich gegen die Hausmaler wenden. Da sie in der Literatur unseres Wissens nicht bekannt sind, lassen wir sie hier im Originaltext folgen.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, 2c.

Fertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Chur-fürst, 2c. 2c.

Liebe getreue. Wir vernehmen mit besondern Mißfallen, wasgestalt gegen Unser ausdrückliches Verboth, seit einiger Zeit, eine beträchtliche Quantitæt weißen Meißnischen Porcelain-Geschirres, durch unerlaubten Zandel in Unseren Landen, in solcher Leute Zände gekommen, welche diese Porcelaines von allerhand Sortiments und figuren, ja sogar von Tasel-Servicen, in ihren Quartieren zu bemahlen, und nachgehends, in darzu adaptierten Gesen, einzubrennen sich untersangen.

Wann bann nun fothanem Unfug ernfter Einhalt gu thun, um so nöthiger seyn will, da dergleichen gepfuschte vor achte Meißnische Mahlerey ausgegeben, und dafür an ein- und ausländische Abnehmere, welche den Unterscheid zwischen guter und ächter Arbeit mißkennen, verkauffet, dadurch aber sowohl das Publicum hintergangen, als zugleich das Vertrauen und die Achtung gegen die Tüchtigkeit derer Waaren von Unferer Porcelain-Manufactur, in der folge der Zeit geschwächet, und dem damit treibenden Negotio, nicht geringer Machtheil zugezogen, auch annebst der Eingang zu mancherley Parthierereyen und Unterschleiffen bey der Fabrique felbst, eröffnet wird; Wir dahero angeregte Pfuscherey des Porcelain-Bemahlens und Einbrennens, bey unnachbleibender Befängniß, auch nach Befinden Vestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strafe, hierdurch zu untersagen, Uns veranlasset sehen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet diese Unsere Willens-Meynung ohne Unstand behörig bekannt machen, und damit dargegen nicht gehandelt werde, ein machsames Aufsehen richten, insonberheit aber auf Unserer Porcelain-Manufactur-Commission, oder allein auf Unsers Commercien Raths George Michael Selbigs, Requisition und Anzeige, gegen diejenigen Personen, welche über oberwehnter unerlaubter Arbeit betreten, oder, daß sie bergleichen gefertiget, bey ihrer Vernehmung, entweder felbst bekennen, oder beffen überwiesen werden, sonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, fo fort mit der Safft und Sinwegnehmung derer vorgefundenen Porcelaine verfahren, und die Uebertreter mit Befängniß belegen; Daferne fich aber Umstände ereignen sollten, welche die Vergehung aggraviren möchten, mithin einer ftrengen Uhndung, nach vorgängiger Untersuchung würdig wären, darüber jedesmahl zu Unserer Landes-Regierung Bericht erstatten, und von selbiger weitere Verhaltungs-Vorschrifft erwarten, auch denen sämmtlichen einbezirdten Schrifft, und Amtssagen von Ritterschaft und Städten, und zwar denen ersteren Arafft dieses, denen letzteren aber sonst gewöhnlicher maßen, daß sie sich wider obbenannte Porcelain-Mahlerey-Pfuscher, in gleicher Maage benehmen follen, mittelft ungefäumter gerumsendung ein- oder mehrerer Patente, behörige Undeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreftden, den 27. August 1761.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, Serzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Chur-Fürst, 2c. 2c.

Liebe getreue. Es ist zwar das unerlaubte Bemahlen und Einbrennen des weißen Meißnischen Porcelaine-Geschirres, bereits durch ein sub dato den 27. Augusti 1761. ins Land ergangenes Generale, bey unnachbleibender Gefängniße auch nach Bessinden Vestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strase, verboten, und dahero bey fällen, wo besonderes die Vergehung aggravirende Umstände eintreten, darüber jedesmahl zu Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, anbesohlen worden.

Machdem Wir aber mißfälligst zu vernehmen gehabt, wie man dem ohngeachtet, solchem Verbote verschiedentlich, insbe-

sondere zu Meißen, auch allhier zu Dreßden, zeithero entgegen gehandelt; Und Wir dann dergleichen - sowohl dem Credit Unserer Porcelaine-Manufactur zu Meißen, und derer darinnen gesertigt - werdenden ächten Waaren höchstnachtheiligen, als sonst zu mancherley Parthierereyen und Unterschleisen Anlaß gebenden Unsuge kräftigen Einhalt zu thun, der Vothdurst erachten;

Als wollen Wir obangezogenes Generale, in welchem zugleich, daß wider die über oberwähntes Ungebührniß betretene, oder beffen bey der Vernehmung geständige, oder überwiesene Derfonen, sonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, sofort mit der Saft und Sinwegnehmung derer bey ihnen vorgefundenen Porcelaine-Beschirre verfahren werden foll, bereits enthalten, hierdurch erneuert, und nachdrücklich eingeschärfet, auch dahin erläutert haben, daß auf diesfalßige Requisition resp. des oder derer zu gedachter Unserer Manufactur verord. neten Directoris und Commissarien, oder auch sonft von jeden Orts Obrigfeit ex officio, diejenigen, welche fich diefer ftrafbaren Pfuscherey des Porcelaine-Bemahlens und Einbrennens verdächtig gemacht, in Untersuchung gezogen, und hierbey nicht nur die, welche weiße Meifinische Porcelaine-Beschirre bemah-Ien oder einbrennen, sondern auch die, so selbige wissentlich, daß sie auf solche unbefugte Weise bemahlt, vertreiben, nicht minder diejenigen Sauf-Besitzere, welche dergleichen Arbeit wifsentlich in ihren gäußern dulden, auf den erften Betretungsfall, mit einer Geld-Strafe von fünf und 3wanzig Thalern, oder daferne sie folche aufzubringen nicht vermöchten, mit Drey Monat Gefängniß belegt, in Wiederbetretungs-fällen aber fothane Bestrafungen, nach Beschaffenheit und Größe der begangenen Contraventionen, jedesmahl erhöhet werden, dahingegen diejenigen Bauß-Besitzere, welche dergleichen in ihren Säufern gefertigte Arbeit anzeigen, ingleichen andere Ungeber, wenn sich ihre Anzeige verificiret, allenfalls und auf ihr Verlangen, mit Verschweigung ihres Mahmens, dieserhalb eine Belohnung von fünf und Iwanzig Thalern, aus der Porcelaine-Manufactur-Cassa zu gewärtigen haben follen.

Es ergehet demnach an Unsere sämmtlichen Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande hiermit Unser Wille und Befehl, diese Unsere Verordnung zu gebührender Vachachtung, sofort gehörig bekannt zu machen, und selbige, auch ihres Orts, allenthalben genau zu befolgen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden den 25sten April 1775.

Adolph Zeinrich Graf von Schönberg.